Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über die Auflegung der Vorschlagsliste für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Entsprechend § 36 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) hat die Landeshauptstadt Schwerin jedes fünfte Jahr eine Vorschlagsliste für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen aufzustellen.

Die Vorschlagsliste mit den Bewerbern aus der Landeshauptstadt Schwerin für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen am Amts- und Landgericht Schwerin wurde von dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 19.04.2023 bestätigt.

Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 GVG ist diese eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die öffentliche Auflegung erfolgt im Zeitraum vom 24.04. bis zum 01. Mai 2023 im Bürger Büro der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, zu den allgemeinen Geschäftszeiten:

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Der schriftliche Einspruch ist zu richten an:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bildung und Sport
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Schwerin, 24.04.2023

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN 1

Im Internet unter www.schwerin.de/Bekanntmachung veröffentlicht am 24.04.2023.